

# Celtimer Schreibblatt.

Erscheint jeden Sonnabend früh und ist in Charlottenburg zu beziehen durch die Expedition, Kurfürststrasse 26, ausgewiesen durch alle Post-Amtstheile und die Dr. C. Hübner'sche Verlagshandlung in Berlin.



Abonn. pro Quartal  
84 Schr. — Inserate,  
die der Expedition in  
Sachsenburg bis  
Donnerstag Nachmittag  
4 Uhr eingeliefert sind,  
werden mit 1 Schr. pro  
dreigeh. Beigabe oder  
dezen. Raum berechnet.

Redigirt von Dr. Andreas Sommer.

No. 185

Charlottenburg, den 14. Januar

1880

**REVIEWERS' COMMENTS** (Leave blank if no comments are available)

... seit Jahr das Teltower Kreisblatt ist die Haupt-Expedition in Charlottenburg, Reichstraße 26. Unsere werden außerdem angestammten: in R. Wüstenhausen beim Kaufm. Hrn. Scheibe, in Köpenick beim Kaufm. Hrn. Fiese, in Mittenwalde beim Kaufm. Hrn. Bleidt, in Bösen beim Kaufm. Hrn. Möbius, in Teltow beim Kaufm. Hrn. Pfeiffer.

## A m t i d e s

In der in Nr. 183 des Kreisblattes vom 1859 S. 2 abgedruckten Nachweisung sind die sub. 1 bis 21 aufgeführten Hengste nicht statthalter abgeführt, sondern die sub. 1 bis 8 gefürt, und nur die sub. 9 bis 21 aufgeführten abgeführt.

• [View original site](#) • [Edit page](#)

**B e f a u n t m a c h u n g:**  
Auf Grund des S. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und in Gemeindep. S. 168 der Altherödt bestätigten Militair-Ersatz-Instruktion für die Preußischen Städte vom 9. December v. J. und der Artikel VIII. der zu denselben unter demselben Datum erlassenen Ausführungs-Verordnung, welche mittelst Erkabellege zu Artikel 13 des diesjährigen Almanacs publicirt worden sind, bestimmen wir hierdurch:

- 1) Militärischlichen, welche die im S. 34 jener Anordnung vorgeschriebenen An- und Abmeldungen zur Verhöhung der Stammtreuen ungelassen werden, auf Meldung der mit Führung der Stammtreuen beauftragten Bevölkerung mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlrn. belegt, welcher im Falle des Ungehorsams Strafhaftung zu substituieren ist.

2) Ein eine gleiche Strafe verfallen Eltern, Vermünder, Frei-, Heiraten, Kinder, welche der ihnen nach S. 34 Ad. 5 der Ortsgrafs-Anordnung obliegenden Pflichtstiftung, der Anmeldung, die über zur Stammtreue nicht genügt; sie werden abgemahlt, die im ungenügenden Falle mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlrn. belegt.

3) Die Führung der Stammtreuen liegt in den Städten, den Bürgermeistern und den Dörfern, den Vorstehern und deren Beisitzern, Schulen und Geschäftsgremien welche unter dem College bezeichnung Dorf, oder Kreis-Gericht, überwiesen werden, auf Meldung bei den entsprechenden Behörden, welche die regelmäßige Sothe der Stammtreuen beauftragt, werden, zweitens jährlich in Monat Januar von den mit Führung der Stammtreuen beauftragten Personen durch schriftlichen Auftrag, durch geschickte Männer oder auf andere ordentliche Weise erinnert, die Meldungserbringung zu demarkieren, jedoch ihrer Strafbarkeit im Falle der unerfüllten Anordnung von einer

4) Militärischlichen, welche der nach den Anordnungen des S. 34 und 37 Ortsgrafs-Anordnung erlassenen Anforderungspflicht zur Wirkung oder Aushebung nicht dienstlich oder Departemental-Ortsgrafs-Kommission des Bezirks in welchem sie wohnen, S. 21 a. a. O. gestellungspflichtig sind, zu spalten, keine Folge leisten, oder bei Aufrufung ihrer Namen im Würfungs- oder Aushebungs-Vocale nicht anwesend sind, werden auf den Antrag des Civil-Vorstandes der Kreis-Ortsgrafs-Kommission mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlrn. belegt, welcher im Falle des Ungehorsams Strafhaftung zu substituieren ist. II 31. S. quoque. 3. 10. primitur.

5) Die Vorladung der Militärischlichen, die Ortsgrafs-Anordnung die Kreis-Ortsgrafs-Kommission erfolgt in der Weise

5) Die Vorladung der Militärpflichtigen vor die Kreis-Erlass-Commission erfolgt in der gleichen Weise, wie die üblichen Abberufungen gleichzeitiger Veranlassung durch die entsprechenden Kreisbeamten stattfinden.